

Lizenzvereinbarung inkl. allgemeine Geschäftsbedingungen

easyauth.ch

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Lizenzvereinbarung inkl. allgemeine Geschäftsbedingungen («Vereinbarung») regeln das Rechtsverhältnis zwischen der isolutions AG (ISOLUTIONS oder «der Anbieter») und ihren Vertragspartnern in Bezug auf die Nutzung der Software-Lösung easyauth.ch, die von ISOLUTIONS entwickelt wurde und zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Kauf und der Nutzung des Produktes erklärt sich der Vertragspartner mit dieser Vereinbarung einverstanden. Liegt dieses Einverständnis nicht vor, so darf die Software nicht genutzt werden. Die Beweislast für eine allfällig nicht stattgefundene Zustimmung zu dieser Vereinbarung liegt beim Vertragspartner.

Die aktuelle Vereinbarung ist jederzeit einsehbar unter easyauth.ch.

Besteht eine Diskrepanz zwischen den Sprachversionen dieser Vereinbarung so ist die deutsche Version massgeblich.

Es gilt immer die aktuelle Version der Vereinbarung. Änderungen an dieser werden den Vertragspartnern vorab kommuniziert. Sofern der Vertragspartner der ergänzten oder geänderten Vereinbarung nicht innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung oder Kenntnissnahme widerspricht, gilt die ergänzte oder geänderte Vereinbarung als akzeptiert und sind damit verbindlich.

Die Vereinbarung gilt für die gesamte Dauer der Nutzung der Software. Bei Verstössen gegen diese Vereinbarung (insbesondere Ziffer 9., 11. Und 12) behält sich ISOLUTIONS das Recht vor, den Zugang zur Software zu deaktivieren.

2. Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Der Anbieter stellt eine Software, «easyauth.ch», zur Verfügung, die eine sichere, altersgerechte und datenschutzkonforme Multi-Faktor-Authentifizierung für Schülerinnen und Schüler ermöglicht, ohne, dass ein zweites elektronisches Gerät, wie bspw. ein Smartphone benötigt wird. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem jeweils aktuellen Produktangebot, das auf <https://easyauth.ch/Home/Product> einsehbar ist. Basieren die Leistungen auf Leistungen Dritter (wie z.B. Microsoft) oder beinhalten die Leistungen von ISOLUTIONS entsprechende Drittleistungen, richtet sich der Leistungsumfang der Drittleistungen in erster Linie nach den jeweils aktuellen Leistungsbeschreibungen des Drittanbieters. Schulungen sind in den Lizenzgebühren nicht enthalten. Jedoch sind 4 Supportanfragen pro Jahr inklusive.

3. Vertragsschluss

Mit dem Kauf des Produktes «easyauth.ch» auf easyauth.ch und der Annahme der vorliegenden Vereinbarung kommt ein verbindlicher Kaufvertrag zustande. Die Nutzung durch Schülerinnen und Schüler erfolgt im Rahmen dieses Vertrags.

4. Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für eine Mindestdauer von einem Jahr geschlossen, beginnend mit dem im Bestellformular angegebenen Datum. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn

er nicht mit einer Vorlaufzeit von 3 Monaten gekündigt wird. Die Kündigung erfolgt durch eine E-Mail an info@isolutions.ch.

ISOLUTIONS kann die Vertragsbeziehung zu jedem Zeitpunkt mit einer E-Mail an den Vertragspartner kündigen. Kündigt ISOLUTIONS die Vertragsbeziehung aus einem wichtigen Grund, werden bereits getätigte Zahlungen nicht zurückerstattet. Als wichtiger Grund gilt insbesondere (a) Verstoss gegen eine Bestimmung dieser Vereinbarung oder anwendbares Recht seitens des Vertragspartners sowie (b) Nutzung der Software in einer Art und Weise, die einer Person Schaden zufügt und ISOLUTIONS potenziell einer haftpflichtrechtlichen Verantwortlichkeit aussetzen könnte.

Mit einer Kündigung endet die gewährte Lizenz und der Zugang zur Software wird gesperrt. Es besteht kein Anspruch mehr auf die Nutzung der Software und Dienstleistungen. Die Inhalte des Kontos werden 6 Monate nach der Kontoschliessung endgültig gelöscht.

5. Nutzungsrecht / Lizenzen

ISOLUTIONS räumt dem Vertragspartner ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der Software für die Dauer der Vertragslaufzeit ein.

6. Preise

6.1. Preismodell

Die Kosten für die Nutzung von easyauth.ch berechnen sich pro registriertem SuS pro Monat. Der Vertragspartner meldet ISOLUTIONS bei Vertragsabschluss die Anzahl benötigter Lizenzen. Wenn während der Vertragslaufzeit SuS hinzukommen, teilt der Vertragspartner ISOLUTIONS die zusätzliche Anzahl Lizenzen mit.

Die Nutzungskosten können vierteljährlich oder halbjährlich beglichen werden. Für die Anzahl gemeldeter Nutzer wird jeweils im Voraus eine Rechnung gestellt und per E-Mail an die Kontaktperson des Vertragspartners versendet (vgl. Ziffer 14.). Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsdatum. Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist aus, erlischt das Nutzungsrecht und der Zugang zu dem Produkt wird gesperrt.

6.2. Preise

Es gelten die bei Vertragsabschluss gültigen Preise. Die aktuellen Preise sind auf easyauth.ch/Home/Pricing ersichtlich. ISOLUTIONS kann jederzeit neue Preismodelle anbieten, bestehende ändern oder einstellen. Solche Änderungen werden mit dem Beginn der nächsten Vertragslaufzeit wirksam.

Die aktuellen Preise sind wie folgt:

- Von 1 bis 199 Nutzende: CHF 100.-/Monat
- Von 200 bis 3'999 Nutzende: CHF 0.50 / Nutzer / Monat
- Ab 4'000 Nutzende: individuelles Angebot
- Einrichtung (einmalig, inkl. 4 Support-Anfragen): CHF 1'000,-

Die Preise verstehen sich exkl. MwSt.

7. Verfügbarkeit und Wartung

Der Anbieter bemüht sich um eine sehr hohe Verfügbarkeit der Dienste (i. d. R. >99 % im Jahresmittel), behält sich jedoch Wartungszeiten und kurzfristige Störungen vor. Geplante Wartungsarbeiten werden frühzeitig angekündigt.

ISOLUTIONS übernimmt keine Gewährleistung für eine bestimmte Verfügbarkeit.

8. Pflichten des Anbieters

- Bereitstellung und Wartung der Softwarelösung
- Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen
- Schutz der übermittelten und gespeicherten Daten nach dem Stand der Technik
- Erreichbarkeit des technischen Supports während der regulären Servicezeiten (Mo-Fr exkl. Feiertage, 8-17 Uhr). ISOLUTIONS ist bemüht, bei Supportanfragen rasch möglichst zu antworten und zu reagieren, übernimmt aber keine Garantie für eine bestimmte Reaktions- oder Behebungszeit. Supportanfragen sind bis 4 Stück/Jahr inklusive, darüber hinausgehende Anfragen werden zu einem Stundensatz von CHF 200.- (exkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

9. Pflichten des Vertragspartners

- Rechtzeitige und vollständige Zurverfügungstellung notwendiger Daten für die Freischaltung des Mandanten (via Bestellformular).
- Bereitstellung der zur Nutzung notwendigen Informationen (e-mail-Adressen und OID's der SuS)
- Schaffung der technischen, organisatorischen und administrativen Voraussetzungen für die Einführung des Produkts, insbesondere
 - Auswahl, Instruktion und Überwachung der Mitarbeitenden und Bezeichnung kompetenter Ansprechpersonen,
 - Bereitstellung der notwendigen eigenen oder fremden Hard- und Software, einschliesslich Telekommunikationseinrichtungen
 - Sicherstellung einer permanenten Zugriffsberechtigung auf alle zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlichen Komponenten des IT-Systems des Vertragspartners sowie Zurverfügungstellung geeigneter Mitarbeiter in genügender Anzahl, um die vertraglichen Mitwirkungspflichten des Vertragspartners zu erfüllen.
 - Sicherstellung der Einhaltung der Nutzungsbedingungen durch Lehrkräfte und Schüler*innen.
- Das von ISOLUTIONS bereitgestellte Produkt muss in der von ISOLUTIONS freigegebenen Systemumgebung und unter den empfohlenen Voraussetzungen eingesetzt werden, unter Beachtung der Vorgaben von ISOLUTIONS.

10. Leistungsänderungen

ISOLUTIONS kann die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Einsatz- und Betriebsbedingungen des Produkts mit entsprechender Vorankündigung aus sachlichen Gründen anpassen. Ebenso kann ISOLUTIONS das Produkt jederzeit vorübergehend oder dauerhaft ändern, durch ein Nachfolgeprodukt ersetzen oder den Betrieb zeitweise oder dauerhaft einstellen. Bewirken die Anpassungen eine für den Vertragspartner relevante Leistungsreduktion oder

Preiserhöhung und ist der Vertragspartner mit diesen nicht einverstanden, so ist er berechtigt, das Produkt mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf jedes Monatsende zu kündigen.

11. Geistiges Eigentum & Nutzungsrecht

Der Vertragspartner anerkennt, dass das Produkt in seiner Gesamtheit sowie seiner Komponenten, einschliesslich aller davon abgeleiteten Werke, Änderungen, Erweiterungen oder Verbesserungen, durch die anwendbaren Gesetze, insbesondere die Marken- und Urheberrechtsgesetze, geschützt sind und dass ISOLUTIONS und/oder ihre Lizenzgeber die Rechte daran besitzen.

Unter der auflösenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der in dieser Vereinbarung vereinbarten Vergütung erhält der Vertragspartner am Produkt im Rahmen des Vertragszweckes ein

- unübertragbares,
- nicht-ausschliessliches,
- geografisch uneingeschränktes Nutzungsrecht.

Bleibt die Zahlung auch nach einer Mahnung und nach Ablauf einer Nachfrist aus, erlischt das Nutzungsrecht.

Eine Weitergabe an Dritte oder kommerzielle Nutzung ist ausgeschlossen. Im Rahmen der zur Verfügung gestellten Lizenz ist es dem Vertragspartner insbesondere nicht gestattet:

- das Produkt in irgendeiner Form zu lizenzieren, zu verkaufen, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, kommerziell zu nutzen oder Dritten zur Verfügung zu stellen,
- das Produkt zu kopieren, zu spiegeln, zu vervielfältigen, herunterzuladen, zu veröffentlichen, anzupassen, zu modifizieren, zu imitieren, zurückzuentwickeln (Reverse Engineering), zu übersetzen, abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig entgegen den Interessen von ISOLUTIONS zu verwenden,
- Kennzeichnungen oder Urheberrechtsvermerke auf den Werken zu ändern oder zu entfernen.

ISOLUTIONS bleibt in jedem Fall berechtigt, alle geschaffenen Leistungen, insbesondere Software und Softwareteile, weiterzuentwickeln, zu ändern, zu verbessern und für die Erbringung von gleichen oder ähnlichen Leistungen für Dritte entsprechend zu verwenden.

Für allfällige im Rahmen der Vertragserfüllung von ISOLUTIONS gelieferte oder bereitgestellte Dritt-Produkte, namentlich Drittsoftware, gelten die separaten Lizenzvereinbarungen der Drittanbieter.

Der Source Code der von ISOLUTIONS entwickelten Software ist und bleibt in jedem Fall Eigentum der ISOLUTIONS AG.

12. Inhalte des Vertragspartners

Die Nutzungsrechte an den vom Vertragspartner gelieferten Inhalten (Texte, Grafiken, Fotos usw.) verbleiben beim Kunden. Der Vertragspartner steht dafür ein, dass er über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügt und diese Inhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde hält ISOLUTIONS von diesbezüglichen Ansprüchen Dritter frei.

Indem der Vertragspartner Inhalte in der Software eingibt, verarbeitet und nutzt, erklärt und sichert er zu, dass er Eigentümer dieser Inhalte oder befugt ist, diese zu verbreiten.

Der Vertragspartner darf keine Inhalte in der Software hochladen, übermitteln oder anderweitig verbreiten, wenn er damit gegen das geistige Eigentum Dritter, Datenschutzrechte,

Veröffentlichungsrechte, Urheberrechte, Markenrechte oder anderweitige gesetzliche Regelungen verstösst. Er ist in diesem Zusammenhang allein für etwaige von ihm verursachte Rechtsverletzungen und Verletzungen von Ansprüchen Dritter verantwortlich.

Ferner verpflichtet sich der Vertragspartner, folgende Aktivitäten zu unterlassen:

- die Sicherheitsvorkehrungen der Software zu verletzen oder versuchen, sich unbefugten Zugang zu diesen oder einem damit verbundenen Netzwerk zu verschaffen,
- Handlungen vorzunehmen, welche die Software beeinträchtigen oder beschädigen können,
- Schadsoftware aller Art und ähnliche Codes, Dateien oder Programme zu veröffentlichen, bereitzustellen, hochzuladen, zu vertreiben oder zu verbreiten,
- die Software dazu verwenden, um Spam oder sonstige nicht angeforderte Nachrichten kommerzieller oder anderer Art zu versenden,
- Werbung jeglicher Art zu betreiben.

13. Gewährleistung

13.1. Ausgangslage

ISOLUTIONS bemüht sich, einen kontinuierlichen, zuverlässigen und unterbrechungsfreien Dienst zu erbringen, kann dies aber nicht garantieren. Darüber hinaus lehnt ISOLUTIONS jede Haftung für Fehler im Code, für Fehler bei der Übertragung und Ausfälle durch technische Störungen oder durch Cyberangriffe ab. Die Software wird als "wie sie ist" ("as is" und "as available") zur Verfügung gestellt. Jegliche Gewährleistungsansprüche werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich wegbedungen.

13.2. Rechtsgewährleistung

Bei der Leistungserbringung wird ISOLUTIONS Schutzrechte Dritter nicht wissentlich verletzen.

Sollte ein Gericht rechtskräftig feststellen, dass das Produkt dennoch Schutzrechte Dritter verletzt, hat der Kunde das Recht, auf eigene Kosten Änderungen bei ISOLUTIONS zu beantragen, um die Schutzrechtsverletzung zu beseitigen. Dem Kunden stehen gegenüber ISOLUTIONS keine über diese Bestimmungen hinausgehenden Ansprüche zu.

13.3. Sachgewährleistung

ISOLUTIONS gewährleistet die vertraglich festgelegte Funktionstüchtigkeit des von ihr gelieferten Produkts, unter der Voraussetzung, dass der Kunde seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen und die Systemumgebung unverändert geblieben ist. Für die Erhaltung der Lauffähigkeit gelieferter Software bei Veränderung der Systemumgebung, insbesondere bei Einsatz neuer Releases von Dritt-Software oder bei Verwendung neuer Hardware, übernimmt ISOLUTIONS keine Gewährleistung.

Der Kunde anerkennt, dass Funktionsstörungen auch bei grosser Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden können. Zudem kann ISOLUTIONS keine Gewähr dafür übernehmen, dass das Produkt ohne Unterbruch und Fehler und unter allen beliebigen Einsatzbedingungen genutzt werden kann.

13.4. Mängelrüge und Gewährleistungsansprüche

Der Kunde hat ISOLUTIONS allfällige Mängel der Produkte spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen nach der Bereitstellung schriftlich dokumentiert und mit spezifischen Angaben zum Mangel anzuzeigen. Mängel, die bei einer ordnungsgemässen Prüfung nicht entdeckt

werden konnten, können noch während sechs Monaten nach der Bereitstellung geltend gemacht werden, sofern die Mängelrüge innert zehn Tagen nach Entdeckung erfolgt.

Sind die Voraussetzungen der Gewährleistung erfüllt, steht den Kunden ausschliesslich das Recht zu, die unentgeltliche Nachbesserung zu verlangen.

Andere oder weitergehende Gewährleistungsansprüche werden ausdrücklich wegbedungen.

Den Kunden trifft im Zusammenhang mit der Mangelbehebung die Pflicht, im Rahmen des Zumutbaren unentgeltlich mitzuwirken.

13.5. Gewährleistungsausschluss

Die Gewährleistung entfällt bei Mängeln, die zurückzuführen sind auf

- unsachgemässe Bedienung oder nachträgliche - ohne Zustimmung von ISOLUTIONS - vorgenommene Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen;
- andere, durch den Kunden zu vertretende Gründe wie insbesondere die Änderung, Anpassung oder Erweiterung des Produkts oder einzelner Teile davon (wie z.B. des Source Codes oder der Datenbankstruktur), durch den Kunden selber oder durch von ISOLUTIONS nicht beauftragte Dritte;
- äussere, durch ISOLUTIONS nicht beeinflussbare Ursachen (insbesondere Fälle höherer Gewalt).

Für Drittprodukte und Mängel, die auf Drittprodukte zurückzuführen sind, übernimmt ISOLUTIONS keine Gewährleistung; diesbezüglich gelten die Gewährleistungen des Dritten.

Wenn ISOLUTIONS Mängel behebt, für welche sie nicht gewährleistungspflichtig ist, sind die entsprechenden Leistungen entschädigungs-pflichtig und werden dem Kunden zu den üblichen Stundenansätzen von ISOLUTIONS in Rechnung gestellt.

14. Haftung

Für Schäden, die auf das vorliegende Vertragsverhältnis zurückzuführen sind, haftet ISOLUTIONS dem Vertragspartner - gleich aus welchem Rechtsgrund - nur bei vorsätzlicher und grobfahrlässiger Verursachung.

Eine Haftung für Schäden, die sich aus Folgen eines widerrechtlich erwirkten Zugangs zu den durch «easyauth.ch» geschützten Microsoft-Konten ergeben, ist explizit ausgeschlossen.

Die Haftung für Angestellte, beigezogene Hilfspersonen und Substitute wird von ISOLUTIONS im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ausgeschlossen.

Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, seine Login-Informationen sicher und vertraulich und unzugänglich für Dritte aufzubewahren. Er ist für alle Aktivitäten, die unter seinem Konto stattfinden, verantwortlich, unabhängig davon, ob diese autorisiert wurden oder nicht. Bitte kontaktieren Sie uns (info@isolutions.ch), wenn Sie vermuten, dass Ihre Login-Informationen von unbefugten Personen benutzt werden.

15. Ansprechpersonen

Die Vertragspartner bestimmen für alle im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehenden Fragen je mindestens eine verantwortliche Ansprechperson, welche rechtsverbindlich Erklärungen abgeben und entgegennehmen kann.

16. Vertraulichkeit und Datenschutz

16.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich gegenseitig zur Wahrung der Vertraulichkeit bezüglich finanzieller, organisatorischer oder personenbezogener Daten des Vertragspartners. Diese Pflicht gilt insbesondere, aber nicht abschliessend, für als vertraulich gekennzeichnete sowie erkennbare Daten. Die Pflicht gilt nicht im Falle einer gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Pflicht zur Offenlegung sowie für Daten, a) welche allgemein bekannt oder zugänglich sind, ohne dass die betreffenden Informationen einer Vertraulichkeitsverpflichtung unterlagen oder anderweitig unrechtmässig veröffentlicht wurden; oder (b) welche die Vertragspartei von einem Dritten erhalten hat, ohne dass eine Verletzung der Vertraulichkeit vorlag; oder (c) die sich ohne Verletzung der Vertraulichkeit im Besitz der empfangenden Vertragspartei befanden, bevor sie diese von der anderen Vertragspartei erhielt. Bei Zweifeln über die Vertraulichkeit einer Information besteht eine Vermutung der Vertraulichkeit sowie eine gegenseitige Konsultationspflicht.

Der Kunde anerkennt, dass die Struktur von Computerprogrammen und der Sourcecode Geschäftsgeheimnisse darstellen und er verpflichtet sich entsprechend, diese unberechtigten Dritten nicht zugänglich zu machen. Diese Pflichten bleiben aufrecht, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die Parteien werden ihr Personal und allfällige Unterbeauftragte vertraglich zur Wahrung der Vertraulichkeit von vertraulichen Daten verpflichten.

16.2. Datenschutz

Die Daten von SuS werden nur im erforderlichen Umfang (E-Mail-Adresse und OID) erhoben und verarbeitet.

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten. ISOLUTIONS ist unter Umständen darauf angewiesen, verbundene Unternehmen und/oder Unterbeauftragte im In- und Ausland beizuziehen. Der Kunde ist damit einverstanden, dass in diesem Umfang eine grenzüberschreitende Datenübertragung und eine Datenbearbeitung im Ausland stattfinden kann, sofern:

- a. die Dienstleistungen aus Ländern oder in Ländern erfolgt, welche über einen im Vergleich zur Schweiz mindestens gleichwertigen Datenschutz verfügen; oder
- b. (i) ISOLUTIONS bei einer grenzüberschreitenden Datenübertragung und -bearbeitung in Ländern, welche nicht über einen der Schweiz gleichwertigen Datenschutz verfügen, mit dem im Ausland beizugezogenen verbundenen Unternehmen und/oder Unterbeauftragten eine schriftliche Vereinbarung gemäss der „EU Standard Contractual Clauses“ (inkl. der aus Sicht des Schweizer Rechts gebotenen Anpassungen) geschlossen hat.

Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass eine allenfalls notwendige Information der betroffenen Personen (Personen, deren Daten bearbeitet werden) erfolgt, resp. dass allenfalls notwendige Einwilligungen der betroffenen Personen eingeholt werden.

17. Beizug Dritter

Im Hinblick auf die Vertragserfüllung hat ISOLUTIONS das Recht, Dritte (wie bspw. Subunternehmer, Zulieferanten) mit der Erbringung von Leistungen zu beauftragen.

18. Abtretung und Verpfändung

Die in dieser Vereinbarung geregelten Rechte und Pflichten dürfen ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen oder abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Regelung in Ziff. 17.

Der Kunde darf Forderungen gegenüber ISOLUTIONS ohne deren schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

19. Vertragsänderungen, Widersprüche und Teilungültigkeit

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Erweisen sich einzelne Bestimmungen der Vereinbarung als ungültig, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung wird in einem solchen Fall durch eine sinngemässe, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Diese Vereinbarung unterliegt ausschliesslich dem materiellen Recht der Schweiz, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

Für alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschliesslich der Gültigkeit, Ungültigkeit, Vollstreckbarkeit, Auslegung, Ausführung, Verletzung, Änderung oder Beendigung, sind ausschliesslich die Gerichte in Bern (Schweiz) zuständig. ISOLUTIONS ist jedoch auch berechtigt, Klage gegen den Kunden an dessen Sitz oder vor einer anderen zuständigen Behörde zu erheben.

Die Vertragspartnerinnen vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Gerichts eine gütliche Einigung anzustreben.